

## Anlagen, in explosionsgefährdeten Bereichen

Bei den Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 können Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG (ATEX-Produktrichtlinie) durch eine befähigte Person geprüft werden. (§ 14 Abs. 3).

<b>Geräte, Schutzsysteme, Vorrichtungen nach ATEX-Richtlinie</b>	→ Inbetriebnahmeprüfung	→ durch befähigte Person
	→ Prüfung nach Instandsetzung	→ durch zugelassene Überwachungsstelle
	→ Wiederkehrende Prüfungen	→ durch befähigte Person

<b>Anlagen bestehend aus mehreren in Wechselwirkung stehenden Funktionseinheiten</b>	→ Inbetriebnahmeprüfung	→ durch zugelassene Überwachungsstelle
	→ Prüfung nach wesentlicher Änderung	→ durch zugelassene Überwachungsstelle
	→ Wiederkehrende Prüfungen	→ durch zugelassene Überwachungsstelle

Die Frist zur Prüfung von Geräten, Schutzsystemen, Vorrichtungen und Anlagen ist aufgrund der sicherheitstechnischen Bewertung / der Gefährdungsbeurteilung seitens des Betreibers festzulegen. Neben seinen Betriebserfahrungen hat er bei der Festlegung auch die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

Die Prüfung hat spätestens alle drei Jahre zu erfolgen.

Ausnahme:

In

- Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern,
- Füllstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1000 Litern je Stunde,

- Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen sowie
- Entleerstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1000 Litern je Stunde,

soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, beläuft sich die max. Prüffrist auf 5 Jahre.

Hinweis: Die Prüfung nach Instandsetzung durch die zugelassene Überwachungsstelle entfällt, wenn die üA nach der Instandsetzung einer Prüfung durch den Hersteller oder einer behördlich anerkannten Person unterzogen wird und diese(r) bestätigt, dass das Gerät, das Schutzsystem oder die Vorrichtung den Anforderungen entspricht.

